

Bebauungsplan "Wirtschaftspark Mainz-Süd - 2. Änderung (He 116/2.Ä)"



Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Baulinie
Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Verkehrsflächen
OPNV - Trasse

Grünflächen

öffentliches Straßen- und Wegebegleitgrün

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

siehe textl. Festsetzungen 1.8

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung
Anpflanzung

Zu erhaltende Bäume
Anzupflanzende Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

WSG Zone III, Wasserschutzgebiet

Sonstige Darstellung

Bemaßung
Katastergrundlage 1 : 2000

Hinweise

Baugrenze
Baulinie

Die im Plan in grau dargestellten Baugrenzen und Baulinien sind nicht Bestandteil dieses Planes. Sie sind in dem rechtskräftigen Bebauungsplan "He 116" festgesetzt. Sie sind lediglich zur besseren Lesbarkeit des Planes aus dem Bebauungsplan "He 116" übernommen. Die farbig dargestellten Baugrenzen und Baulinien sind Bestandteil der 2. Änderung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Wirtschaftspark Mainz Süd - 2. Änderung (He 116/2.Ä)"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet (GG) dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

In dem festgesetzten Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ist Einzelhandel unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist der Verkauf von selbst hergestellten oder bearbeiteten Produkten sowie von betriebstypischen ergänzenden Fremdprodukten im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb, Handwerksbetrieb- oder Dienstleistungsbetrieb auch an Endverbraucher. Diese Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des Gewerbe-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebes deutlich untergeordnet sein und als unselbständiger Bestandteil des jeweiligen Betriebes erkennbar sein. Die Verkaufsfläche darf maximal 5% der Geschosfläche auf dem jeweiligen Grundstück betragen. Die Verkaufsfläche braucht 20 m² nicht zu unterschreiten und darf 50 m² nicht überschreiten.

Unzulässig sind Vergnügungsstätten und Bordellbetriebe.

Unzulässig sind Tankstellen im Bereich des gekennzeichneten Wasserschutzgebiets Zone III.

1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(Anmerkung: Die folgenden Festsetzungen ermöglichen im Bereich A 1 und A 2 die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit besonderer räumlicher Betriebsfähigkeit.)

Bereich A 1

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO und Überwachungsräume in Beherbergungsstätten entsprechend dem Lärmpegelbereich VI nach der DIN 4109 vom November 1989 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen von Wohnungen sind schalldämmende Lüfter einzubauen. Die schalldämmenden Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße zu berücksichtigen.
- Schützwürdige Aufenthaltsräume von Wohnungen nach DIN 4109 müssen einen Abstand von 10 m zur Grundstücksgrenze eines benachbarten Gewerbegrundstücks einhalten.

Bereich A 2

- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind ergänzend zu den Regelungen des Bereiches A 1 die Außenbauteile aller sonstigen Aufenthaltsräume (außerhalb von Wohnungen) entsprechend dem Lärmpegelbereich V nach der DIN 4109 vom November 1989 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen sind schalldämmende Lüfter einzubauen. Die schalldämmenden Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße zu berücksichtigen.

Bereich B 1

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Nordseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 2

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Westseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 3

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Ostseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 4

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

Bereich D

- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume entsprechend dem Lärmpegelbereich V nach der DIN 4109 vom November 1989 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen sind schalldämmende Lüfter einzubauen. Die schalldämmenden Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße zu berücksichtigen.

Bereich B 1

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Nordseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 2

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Westseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 3

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Ostseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 4

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

Bereich D

- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume entsprechend dem Lärmpegelbereich V nach der DIN 4109 vom November 1989 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen sind schalldämmende Lüfter einzubauen. Die schalldämmenden Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße zu berücksichtigen.

Bereich B 1

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Nordseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 2

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Westseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 3

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Ostseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 4

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

Bereich D

- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume entsprechend dem Lärmpegelbereich V nach der DIN 4109 vom November 1989 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen sind schalldämmende Lüfter einzubauen. Die schalldämmenden Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße zu berücksichtigen.

Bereich B 1

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Nordseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 2

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Westseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 3

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Ostseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 4

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

Bereich D

- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume entsprechend dem Lärmpegelbereich V nach der DIN 4109 vom November 1989 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen sind schalldämmende Lüfter einzubauen. Die schalldämmenden Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße zu berücksichtigen.

Bereich B 1

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Nordseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 2

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Westseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 3

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Ostseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 4

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

Bereich D

- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume entsprechend dem Lärmpegelbereich V nach der DIN 4109 vom November 1989 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen sind schalldämmende Lüfter einzubauen. Die schalldämmenden Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße zu berücksichtigen.

Bereich B 1

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Nordseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 2

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Westseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 3

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur an den Ostseiten der geplanten Gebäude zulässig.

Bereich B 4

- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

Bereich D

- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume entsprechend dem Lärmpegelbereich V nach der DIN 4109 vom November 1989 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen sind schalldämmende Lüfter einzubauen. Die schalldämmenden Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße zu berücksichtigen.

2. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 BauO, § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Werbeanlagen

2.2.1 Werbeflyer und Werbepostkarten sind unzulässig.

2.2.2 An oder auf Gebäuden im Sinne der LBAuO sind Werbeanlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachung) und Werbeanlagen an Fassaden die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten unzulässig.

2.2.3 Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

2.2.4 Die Errichtung von Werbeanlagen am Siedlungsrand, die zur freien Landschaft hin ausgerichtet sind, ist unzulässig.

3. Hinweise

Der Bebauungsplan "Wirtschaftspark Mainz-Süd - 2. Änderung (He 116/2.Ä)" ersetzt die Festsetzungen 1.1, 1.8 und 2.2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes "He 116". Die nicht geänderten Festsetzungen des rechtskräftigen "He 116" bleiben unverändert wirksam.

3.2 Außerhalb der geplanten Zone III des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes soll gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Zum Zwecke der Verwertung / Nutzung von Niederschlagswasser als Brauch- und / oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser im Bereich der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück dem Grundwasser zugeführt werden. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen, Rigolen und Mulden-Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die technischen Ausführungen der Versickerung, der Standortregelung sowie der Erlaubnis- und / oder Genehmigungsverfahren sind mit dem Wirtschaftsbetrieb der Stadt Mainz und dem Umweltamt der Stadt Mainz als Untere Wasserbehörde abzustimmen.

4. Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Pläneinhalts - (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1482).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I 2013, S. 734).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I 2013, S. 734).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. 2013, S. 139).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

Hinweise

DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abstimmung

Am	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft	16.04.13	A. Hoffmann

CAD - Paneelemente

Planentwurf	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bebauungsplan_He 116_2.Ä.dwg	22.07.13	
Digitale Stadtgrundkarte	Stadtgrundkarte_He 116.dwg	16.04.13	
textliche Festsetzungen	textliche_Festsetzungen.dwg	22.07.13	

Verfahren

Datum	Genehmigung
1. Auftragsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	22.07.13
2. Öffentliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	16.08.11
3. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgeranhörung	
4. Bürgeranhörung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	05.09.13
6. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	16.09.13
7. Beschluss zur erneuten / ersatzrechtlichen Öffentl. Auslegung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	27.10.13
8. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	19.04.13
9. Auftragsbeschluss zum Stadtrat gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	
10. Genehmigung der letzten Verordnungsform gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	
11. Auftragsbeschluss	
12. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und des Auftrags gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	

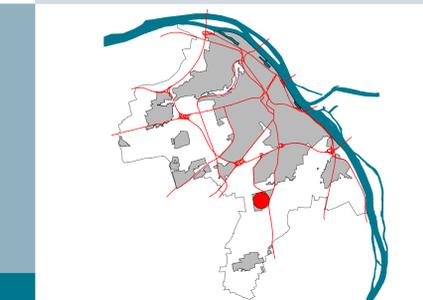
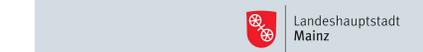
Bearbeiter/in	Schritt	Datum
Zeichner/in	Grafisch	
Abteilungsleiter	Stetig	
Amtsleiter	Stetig	
Ingenieur	Stetig	

Beigeordnete: Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt Bebauungsplan Satzungsbeschluss

He 116/ 2.Ä

"Wirtschaftspark Mainz-Süd - 2. Änderung"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 16.04.2013 Lage: ETRS89/UTM
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Maßstab 1 : 2 000